A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 3
A.1 Landratsamt Waldshut – FB Bauplanungsrecht 3
A.2 Landratsamt Waldshut – FB Bodenschutz 3
A.3 Landratsamt Waldshut – FB Naturschutz 7
A.4 Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser 8
A.5 Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser 8
A.6 Landratsamt Waldshut – FB Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz 9
A.7 Landratsamt Waldshut – FB Abfallrecht 9
A.8 Landratsamt Waldshut – FB Straßenverkehrsrecht 10
A.9 Landratsamt Waldshut – FB Landwirtschaft 10
A.10 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen – Ref. 41 Recht und Verwaltung, Grunderwerb 11
A.11 Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz 11
A.12 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion 14
A.13 Regierungspräsidium Freiburg Ref. 91- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ... 14
A.14 Regionalverband Hochrhein-Bodensee 18
A.15 Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD 18
A.16 Landesamt für Denkmalpflege – im Regierungspräsidium Stuttgart 19
A.17 Vodafone GmbH 20
A.18 Vodafone West GmbH 21
A.19 naturenergie netze GmbH 21
A.20 Netze BW GmbH 24
A.21 terranets bw GmbH 31
A.22 TransnetBW GmbH 32
A.23 PLEdoc GmbH 34
A.24 ASDBW Polizei Präsidium Technik, Logistik 35
A.25 Eisenbahn-Bundesamt 35
A.26 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 36
A.27 Polizeipräsidium Freiburg 36
A.28 Gemeinde Lauchringen 36
B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 37
B.1 Landratsamt Waldshut – FB Altlasten 37
B.2 Landratsamt Waldshut – FB Brandschutz 37
B.3 Landratsamt Waldshut – FB Gesundheitsschutz 37
B.4 Landratsamt Waldshut – FB Abfallwirtschaft 37
B.5 Landratsamt Waldshut – FB Straßenbau 37
B.6 Landratsamt Waldshut – FB Forst 37
B.7 Landratsamt Waldshut – FB Flurneuordnung 37
B.8 Landratsamt Waldshut – FB Nahverkehr 37
B.9 Badenova Netze GmbH 37
B.10 Amprion GmbH 37

B.11 Landratsamt Waldshut – Wirtschaft und Mobilität37
B.12 Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt37
B.13 Naturschutzbeauftragte LKR Waldshut – Bezirk Süd/Ost / Frauke Wieland37
B.14 Landratsamt Waldshut – Naturschutzbeauftragte Frau Pohlmann37
B.15 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz37
B.16 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt37
B.17 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 - Straßenplanung37
B.18 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion37
B.19 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen37
B.20 Industrie- und Handelskammer – Hochrhein-Bodensee38
B.21 DB InfraGO AG38
B.22 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben38
B.23 Deutsche Telekom Technik GmbH – TNL Südwest PTI 3238
B.24 badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co.KG38
B.25 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband – Waldshut-Tiengen38
B.26 BUND e.V. – Regionalgeschäftsstelle Hochrhein38
B.27 Stadt Waldshut-Tiengen – Baurechtsamt und Untere Denkmalschutzbehörde38
B.28 Gemeinde Klettgau38
C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT38

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	**Landratsamt Waldshut – FB Bauplanungsrecht** (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2026)	
A.1.1	Wie im vorliegenden Bebauungsplanentwurf bereits erwähnt, ist der Bebauungsplan nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt, sodass der FNP im Parallelverfahren geändert werden soll. In der Satzung wurde angegeben, dass der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft tritt. Wir möchten der Vollständigkeit darauf hinweisen, dass dies erst nach der Genehmigung des FNP's bzw. der Veröffentlichung der Genehmigung möglich ist. Andernfalls wäre auch für den Bebauungsplan eine Genehmigung zu beantragen.	Dies wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan wird erst nach der Genehmigung des FNPs bzw. der Veröffentlichung der Genehmigung bekannt gemacht.
A.2	**Landratsamt Waldshut – FB Bodenschutz** (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2026)	
A.2.1	Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan „Solarpark Flaketbuck" der Gemeinde Wutöschingen auf den Flurstücken Nr. 1208 und 1224. Auf Folgendes wird jedoch hingewiesen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Bei der geplanten Größe des Vorhabengebiets von 13,1 ha und einer Grundflächenzahl von 0,7 ergibt sich eine überbaubare Grundstücksfläche von ca. 9,17 ha, die durch Solarmodule, Nebenanlagen und Zufahrten in Anspruch genommen werden kann. In diesem Bereich ist bauzeitlich von einem flächigen Befahren auch mit schwerem Gerät, z.B. für das Einrammen der Träger und das Verteilen des Baumaterials, auszugehen. Das Befahren der Böden zur Errichtung der geplanten PV-Anlage stellt eindeutig eine Einwirkung auf den Boden dar, die bei einer nicht fachgerechten Umsetzung bzw. bei nicht ausreichenden Schutzmaßnahmen zu schädlichen Bodenveränderungen (z.B. durch Verdichtungen) führt. Dazu ist durch § 2 Absatz 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) eindeutig geregelt, dass ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist, wenn auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten	Dies wurde bereits berücksichtigt. Es wird auf den bestehenden Hinweiskatalog des Bebauungsplans (Ziffer 3.2 Bodenschutz und Erdaushub) verwiesen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Diese Pflicht besteht unmittelbar und bedarf keiner Einforderung durch die zuständige Bodenschutzbehörde. Ist ein Bodenschutzkonzept nicht vorgesehen, werden aus der Sicht des Bodenschutzes in Baden-Württemberg geltende rechtliche Vorgaben nicht erfüllt und eine Baugenehmigung kann nach hiesiger Einschätzung nicht erteilt werden. Das Bodenschutzkonzept stellt mit seinen Maßnahmen und Anforderungen an einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden einen wesentlichen Beitrag zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden dar.	
A.2.3	Im vorliegenden Vorhaben der geplanten Errichtung der PV-Anlage „Solarpark Flaketbuck“ sind die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 LBodSchAG gegeben. Wir bitten deshalb, im weiteren Verfahren folgende Punkte zu beachten und als Hinweise in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.4	<u>Hinweise</u> 1. Zur Gewährleistung, dass der Boden im Bereich des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtungen oder Verunreinigungen mit Fremdstoffen geschützt wird, ist im weiteren Verfahren, spätestens allerdings mit den Antragsunterlagen im Rahmen des Baugenehmigungs-verfahrens, ein Bodenschutzkonzept (siehe DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“) zu erstellen und vorzulegen. 2. Sofern keine Baugenehmigung erforderlich ist, ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Beginn der Ausführung des Vorhabens der	Dies wurde bereits berücksichtigt. Es wird auf den bestehenden Hinweiskatalog des Bebauungsplans (Ziffer 3.2 Bodenschutz und Erdaushub) verwiesen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. 3. Das Bodenschutzkonzept ist von einem bodenkundlich fachkundigen Ingenieurbüro zu erstellen. Hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Inhalte eines Bodenschutzkonzeptes bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird auf die als Anlage beigefügten „Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (erstellt durch die Höheren Bodenschutzbehörden Baden-Württemberg, Stand: 06. Februar 2023) sowie das beigefügte Standard-BSK bei FFPV- Anlagen verwiesen. 4. Auf der Grundlage des § 4 Absatz 5 BBodSchV und des § 2 Absatz 3 LBodSchAG ist die fachgerechte Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Es wird unsererseits dringend empfohlen, die fachkundige bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes mit einzubeziehen und die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes auch schon in die Ausschreibung für das Projekt mit aufzunehmen. 5. In der Projektplanung können die Bodenschutzmaßnahmen in Form eines maßstabsgetreuen Bodenschutzplans als Teil des Bodenschutzkonzepts dargestellt werden. Dabei erfolgt eine räumliche Festlegung bezüglich: ▪ exakte Lage und Dimensionierung der Baustelleneinrichtungsflächen. ▪ eindeutig gekennzeichnete Transportrouten im gesamten Projektareal sowie ▪ spezifisch ausgewiesene Logistikflächen für Material und Ausrüstung. Durch diese detaillierte planerische Aufbereitung werden Bodenschutzmaßnahmen zielgerichtet implementiert. Zugleich ermöglicht sie eine effektive Minimierung potenzieller	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bodenbeeinträchtigungen über die gesamte Dauer der Bauarbeiten hinweg.	
	6. Der Vorhabenbereich liegt in der geologischen Einheit des Unterjura/ Oberer Muschelkalks. Nach aktuellen Bodenuntersuchungen können in diesem Bereich geologisch bedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte im Boden auftreten, die eine uneingeschränkte Verwertung des bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubes nicht zulassen. Folgendes ist deshalb zu beachten: a) Der anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahme im Baufeld so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich). b) Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub aus dem Baufeld abgefahren werden, ist die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung nach den Vorgaben der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. der Deponieverordnung auf der Grundlage einer repräsentativen Bodenuntersuchung (z.B. im Zuge eines Baugrundgutachtens) sicher zu stellen. c) Eine Abgabe des Erdaushubes an Verfüllungen und Aufschüttungen z.B. zur Auffüllung und Rekultivierung in einer der umliegenden Kiesgruben/Steinbrüche oder zur Auffüllung von Grundstücken zur Verbesserung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung ist nur zulässig, sofern ▪ durch eine repräsentative Bodenuntersuchung nachgewiesen ist, dass der Erdaushub unbelastet ist und die Vorsorgewerte nach Anlage 1, Tabellen 1 und 2, der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einhält oder ▪ durch eine repräsentative Bodenuntersuchung nachgewiesen werden kann, dass die Ablagerung des Erdaushubes am Ort der Aufbringung zu keiner Verschlechterung der dortigen Schadstoffverhältnisse führt.	Dies wird berücksichtigt. Der bestehende Hinweiskatalog des Bebauungsplans (Ziffer 3.2 Bodenschutz und Erdaushub) wird entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	7. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass Abwasser aus der Reinigung der Solarmodule, insbesondere bei Verwendung von Reinigungsmitteln, nicht in den Boden gelangen darf.	Dies wurde bereits berücksichtigt. Es wird auf den bestehenden Hinweiskatalog des Bebauungsplans (Ziffer 3.8 Reinigung der Solarmodule) verwiesen.
A.3	**Landratsamt Waldshut – FB Naturschutz** (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2026)	
A.3.1	Das Plangebiet umfasst einschließlich einer ca. 2,15 ha großen Kompensationsfläche ca. 13 ha und wird derzeit als Ackerland genutzt. Im Norden, Südosten, Südwesten und Westen liegen Waldflächen. Im Süden und Osten (Teilfläche F1) ist die Pflanzung von Sträuchern und Heckenstreifen heimischer Arten zur landschaftlichen Einbindung vorgesehen. Im Norden (Teilfläche F2) wird ein Ackerstreifen als Fettwiese entwickelt. Die Solarmodule sind bis zu einer Höhe von 3,5 m, sonstige Bauten bis 4,5 m und Einfriedungen bis 2,5 m bzw. als reiner Blendschutz bis 4,5 m Höhe zulässig. Bedingt durch die Höhe der Anlage, die Topographie, die umgebenden Waldflächen und die vorgesehenen Gehölzpflanzungen ist die Einsehbarkeit bzw. Fernwirkung der Solarfläche deutlich eingeschränkt. Die Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege. Die Netzeinspeisung ist in das ca. 3 km entfernte Umspannwerk Wutöschingen vorgesehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.1.1	Mit den Planunterlagen wurde die Naturschutzfachliche Einschätzung zum Vorentwurf vom 15.06.2016 vorgelegt. Die Begehungen sind noch nicht abgeschlossen. Nach jetzigem Stand wurde die Feldlerche nicht nachgewiesen, Reptilien und Amphibien sind auf den Ackerflächen eher nicht zu erwarten. Von Vögeln und Fledermäusen wird das Gelände als Jagd- bzw. Nahrungshabitat genutzt. Nach den bisherigen Feststellungen dürften keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sein.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchungen sind inzwischen abgeschlossen und die Ergebnisse im Umweltbericht für die Offenalge dargestellt.
A.3.1.2	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind nicht unmittelbar betroffen. Ein gesetzlich geschützter Offenlandbiotop und ein Waldbiotop liegen in geringer Entfernung zum Plangebiet, die Ausweisung von Tabuzonen ist vorgesehen. Im Plangebiet	Dies wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 30 BNatSchG ist ein Eingriff in die umliegenden geschützten Biotope grundsätzlich verboten. Ein expliziter Schutz während der Bauphase wurde daher bisher nicht aufgeführt, wird aber für die Offenlage ergänzt. Da sich diese Flächen

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	befinden sich Suchräume der Biotopverbünde und ein Wildtierkorridor. Nach jetzigem Planungsstand werden die in der naturschutzfachlichen Einschätzung vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen, z. B. Aussparungen in der Zaunanlage als Durchgänge für Wildtiere, ausreichender Abstand der Einzäunung zum Boden als Durchlass für Kleintiere, fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel für die temporäre punktuelle Außenbeleuchtung, Ansaat von Flächen als artenreiche Wiese etc. in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen. Wir bitten während der Bauphase sicherzustellen, dass die im Nahbereich befindlichen Gehölze und gesetzlich geschützten Biotope nicht beeinträchtigt bzw. dort keine Baumaterialien gelagert werden. Dies gilt insbesondere auch für die Errichtung der Zaunanlage.	außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden, ist eine Festsetzung nicht möglich. Zur Berücksichtigung dieses Sachverhalts wird daher der bestehende Hinweiskatalog des Bebauungsplans (Ziffer 3.1 Biotopschutz) entsprechend ergänzt.
A.3.1.3	Die Pflanzung von ca. 30-50 m langen Feldheckenstreifen zur Einbindung wird ausdrücklich begrüßt. Außer dem Sichtschutz für die Anlage bieten die Hecken eine Wanderhilfe für Insekten, Amphibien und andere Tiere.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Aus Sicht des Naturschutzes wird die Planung grundsätzlich mitgetragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	**Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser** (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2026)	
A.4.1	Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen den Solarpark „Flaketbuck“ keine grundsätzlichen Bedenken. Die in den Bebauungsvorschriften unter Punkt 3.6 enthaltenen Festsetzungen zur Reinigung sowie in der Begründung unter Punkt 4.2 Erschließung und Netzanbindung aufgeführten Angaben sind entsprechend zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	**Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser** (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2026)	
A.5.1	Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.2	Sollten die PV-Ständer oder andere Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, so ist hierfür vorher ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6	**Landratsamt Waldshut – FB Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz** (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2026)	
A.6.1	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir weisen jedoch daraufhin, dass südlich des Vorhabens (Flst.-Nr. 1290, Wutöschingen, Gem. Horheim) schützenswerte Wohnbebauung vorliegt. Nach den LAI-Hinweisen („Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“) können auch bei großen Photovoltaikparks hier erhebliche Belästigungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch auf Lichtimmissionen (Blendung) auftreten. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen liegt dann vor, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Dies ist mittels Blendgutachten abzuklären.	Dies wird berücksichtigt. Zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen wurde ein Blendgutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an den nächstgelegenen Wohngebäuden sowie entlang der relevanten Verkehrswege keine erheblichen Belästigungen im Sinne des LAI-Leitfadens auftreten. Die geplante Photovoltaikanlage wird daher aus blendtechnischer Sicht als verträglich bewertet. Das Blendgutachten liegt den Bebauungsplanunterlagen bei.
A.7	**Landratsamt Waldshut – FB Abfallrecht** (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2026)	
A.7.1	Durch Inkrafttreten des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes 2021 ist geregelt, dass bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 (mehr als 500m³) die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinwirken sollen, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Das bedeutet, dass alle Beteiligte, insbesondere Gemeinden als B-Plan-Aufsteller auf die Rechtsgrundlagen und die wirtschaftlich erhebliche Bedeutung des Erdmassenausgleichs aufmerksam zu machen sind. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem Baugesetzbuch und dem Bundes- Bodenschutzgesetz.	Dies wurde bereits berücksichtigt. Es wird auf den bestehenden Hinweiskatalog des Bebauungsplans (Ziffer 3.2 Bodenschutz und Erdaushub) verwiesen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Die Vermeidung von anfallendem Erdaushub durch Massenausgleich am Anfallort ist notwendig um die wenige vorhandene Deponiefläche möglichst lange nutzen zu können.	
A.8	**Landratsamt Waldshut – FB Straßenverkehrsrecht** (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2026)	
A.8.1	Gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Solarpark Flaketbuck“, Gemeinde Wutöschingen, Gemarkung Horheim, bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Es ist jedoch darauf zu achten, dass durch die Modulflächen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmende entsteht. Die Sicherheit des Verkehrs darf zu keiner Zeit beeinträchtigt werden. Sollte sich nach der Errichtung der Freiflächen- Photovoltaikanlage wider Erwarten eine Blendwirkung zeigen, ist nachträglich umgehend ein Blendschutz durch und auf Kosten des Vorhabenträgers zu errichten.	Dies wird berücksichtigt. Zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen wurde ein Blendgutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an den nächstgelegenen Wohngebäuden sowie entlang der relevanten Verkehrswege keine erheblichen Belästigungen im Sinne des LAI-Leitfadens auftreten. Die geplante Photovoltaikanlage wird daher aus blendtechnischer Sicht als verträglich bewertet. Das Blendgutachten liegt den Bebauungsplanunterlagen bei.
A.9	**Landratsamt Waldshut – FB Landwirtschaft** (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2026)	
A.9.1	Im Bebauungsplan wird ausdrücklich auf die gewünschte Möglichkeit der Beweidung der unter den aufgeständerten Modulen mit landwirtschaftlichen Nutztieren hingewiesen. Hierzu verweisen wir auf die Empfehlungen der Ziffern ▪ 5.2.12: „Agri-PV-Systeme und weiteren BoS-Komponenten müssen so konzipiert sein, dass Verletzungen der landwirtschaftlichen Nutztiere an diesen technischen Einrichtungen vorgebeugt werden. Dies gilt insbesondere für elektrotechnische und spannungsführende Bauteile (siehe TierSchNutztV §3, Absatz 2, Nummer 1).“ und ▪ 5.2.13 „Alle Komponenten einer Agri-PV-Anlage müssen so installiert sein, dass kritischen Beschädigungen der Anlage durch landwirtschaftliche Nutztiere vorgebeugt werden. Insbesondere Verkabelung und weitere BoS-Komponenten müssen vor einer Beschädigung durch die Tiere (z.B.	Dies wird berücksichtigt. In die Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen (Ziffer 3.6 Tierwohl und Schutz der Nutztiere).

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Kauen und Beißen von Kabeln, Wetzen mit Gehörn, usw.) geschützt werden.“ der DIN-SPEC 91492. Bei Nichtbeachtung könnten bei der Tierhaltung Schadensereignisse eintreten, die auf die Bauart der Anlage zurückzuführen sein könnten und in jedem Fall privatrechtlich zwischen Tierhalter und Betreiber der Anlage zu regeln wären.	
A.9.2	Im Übrigen haben wir im parallellaufenden FNP-Verfahren zur Anlage Stellung genommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	Keine weiteren Bedenken und Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	**Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen – Ref. 41 Recht und Verwaltung, Grunderwerb** (Schreiben vom 22.07.2026)	
A.10.1.1	Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zur o. g. Benachrichtigung nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.1.2	Nach den vorliegenden Planunterlagen ist ersichtlich, dass keine Bebaubarkeit innerhalb des Anbauverbots des § 9 FStrG und § 22 StrG geschaffen werden soll. Darüber hinaus sind keine Veränderungen an einer Bundes- und Landesstraße oder in deren unmittelbaren Nähe geplant, sodass gegen den Bebauungsplan von unserer Seite keine Bedenken bestehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	**Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz** (Schreiben vom 27.07.2026)	
A.11.1	Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KLimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nach §10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.	
A.11.2	Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. [1] _____ [1.] Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624 Teilbericht Sektorziele BW.pdf Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.[2] Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. _____ [2] Siehe Teilbericht Sektorziele (Fußnote 1), S. 45.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.3	Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, **nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz** (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.	
A.11.4	Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit dem sog. Solarpaket I wurde das EEG 2024 geändert. Bundesweit wurden alle Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet, die kein entwässerter Moorboden sind, nicht im Natura2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder der Kern- oder Pflegezone des Biosphärengebiets liegen, kein Nationales Naturdenkmal darstellen und bei denen es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG).	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.5	Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Wutöschingen auf einer Fläche von ca. 13 ha mittels Bebauungsplans ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark" festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 16,9 MWp geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Für den Standort sprechen die vorhandene verkehrliche Erschließung und die Nähe zu einem Netzeinspeisepunkt. Die Planung trägt **zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.**	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.6	Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Dies wird berücksichtigt. Der Stellungnehmende wird nach Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis informiert.
A.12	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion** (Schreiben vom 20.07.2026)	
A.12.1	Der Bebauungsplanentwurf „Solarpark Flaketbuck“ berührt keine waldrechtlichen und waldfachlichen Belange im Sinne von § 2 BWaldG/LWaldG. Zum geplanten Solarpark wird ein Waldabstand von rund 30 m eingehalten und ist im zeichnerischen Teil wie in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf dokumentiert. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Waldshut erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	**Regierungspräsidium Freiburg Ref. 91- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** (Schreiben vom 21.07.2026)	
	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
A.13.1	**Geologie** Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Verwitterungs-/Umlagerungsbildung" und "Holozäne Abschwemmmassen" vor. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten "Erfurt-Formation (Lettenkeuper)", "Oberer Muschelkalk" und "Trigonodusdolomit" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Dies wird berücksichtigt. In die Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen (Ziffer 3.3 Geologie und bodenkundliche Grundlagen).
A.13.2	**Geochemie** Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Dies wird berücksichtigt. In die Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen (Ziffer 3.3 Geologie und bodenkundliche Grundlagen).

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13.3	**Bodenkunde** Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabensgebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir, die notwendigen Kabelverlegungen, die häufiger auch außerhalb der Betriebsfläche erfolgen, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m^3 Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Dies wurde bereits berücksichtigt. Die digitale Bodenschätzung liegt für diesen Bereich zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Daher wurde die flurstücksbezogene Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzung nach ALK und ALB (Stand: 2010) für die Bewertung der Bodenfunktionen verwendet. Dies wurde bereits berücksichtigt. Es wird auf den bestehenden Hinweiskatalog des Bebauungsplans (Ziffer 3.2 Bodenschutz und Erdaushub) verwiesen.
	Angewandte Geologie	
A.13.4	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten,	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
A.13.5	**Ingenieurgeologie** Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Dies wird berücksichtigt. In die Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen (Ziffer 3.3 Geologie und bodenkundliche Grundlagen).
A.13.6	**Hydrogeologie** Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13.7	**Geothermie** Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.8	**Rohstoffgeologie** (**Mineralische Rohstoffe)** Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Landesbergdirektion	
A.13.9	**Bergbau** Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.10	**Allgemeine Hinweise** Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	
A.14	**Regionalverband Hochrhein-Bodensee** (Schreiben vom 29.07.2026)	
A.14.1	Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Fläche befindet sich, wie in den Unterlagen richtig dargestellt, nach aktuell gültigem Regionalplan 2000 innerhalb des regionalen Grünzuges, in welchem FFPV-Anlagen als Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zulässig sind. Die Fläche ist in der Teilfortschreibung des Regionalplan „3.1 Freiflächen-Photovoltaik" als Vorranggebiet (VRG) für FFPV ausgewiesen. Weitere regionalplanerische Belange werden nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.2	Gerne möchten wir noch darauf aufmerksam machen, dass die Teilfortschreibung 3.1 „Freiflächen-Photovoltaik" seit dem 25. März 2026 in Kraft getreten ist. Dies könnte in der Begründung im unteren Absatz zur Teilfortschreibung 3.1 noch aktualisiert werden.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend aktualisiert.
A.15	**Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD** (Schreiben vom 20.07.2026)	
A.15.1	Aufgrund der umfassenden Kriegsschäden und Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs ist es ratsam, vor jeder Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen. Dazu gehört die Auswertung von Luftbildern der Alliierten, um mögliche Kampfmittelbelastungen zu identifizieren. Alle unbeurteilten Bauflächen gelten daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen. Seit dem 2. Januar 2008 bietet der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Luftbildauswertungen für Dritte auf vertraglicher Basis an. Diese Dienstleistung ist jedoch kostenpflichtig. Um eine solche Auswertung zu beantragen,	Dies wird berücksichtigt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wird keine Kampfmitteluntersuchung durchgeführt. In die Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen (Ziffer 3.7 Kampfmittel).

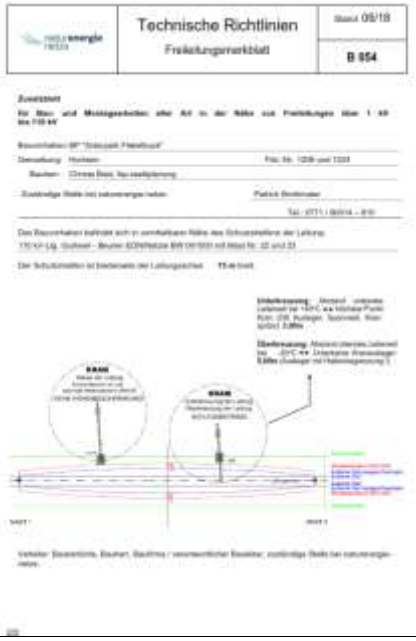
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	müssen Sie unseren Vordruck verwenden, der auf der Website des Regierungspräsidiums Stuttgart unter Formulare und weitere Informationen - Regierungspräsidien Baden-Württemberg heruntergeladen werden kann. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit derzeit mindestens 52 Wochen ab Auftragseingang beträgt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird nicht weiter am Verfahren beteiligt, d.h. es gibt keine Einladung zum Erörterungstermin, keine Informationen über Planänderungen und keine Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich.	
A.15.2	Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden- Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern, die Suche nach- und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Siehe VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342)	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16	**Landesamt für Denkmalpflege – im Regierungspräsidium Stuttgart** (Schreiben vom 08.07.2026)	
A.16.1	Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16.2	Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend aktualisiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gern. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	
A.16.3	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17	**Vodafone GmbH** (Schreiben vom 07.08.2026) – Stellungnahme Nr.: S01474576	
A.17.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Sofern Leitungen, insbesondere im Bebauungsplan, berücksichtigt werden sollen, ist ein aussagekräftiger Leitungsplan inklusive Legende der Stellungnahme direkt beizufügen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) – zu denen auch die Leitungsträger gehören – gemäß § 4 (2) BauGB die Angeschriebenen zur Abgabe Ihrer Stellungnahme mit Aufschluss über die von Ihr beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie deren zeitlichen Abwicklung verpflichtet sind. Verfügen TöB über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmateriales zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet, dass die Informationen an die Gemeinde zur Verfügung zu stellen sind und sich die Gemeinde nicht diese Informationen in Eigenverantwortung über ein gesellschaftliches Portal erst nach

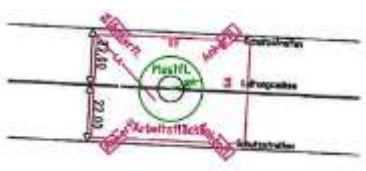
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Anmeldung und eventueller Freischaltung selbst zu beschaffen hat. In jedem Verfahren werden rund 60 Behörden und TöB zur Stellungnahme aufgefordert. Würden alle Angeschrieben eine Anmeldung und Antragstellung auf einem eigenen Internetportal verlangen, würde dies einen erheblichen Arbeitsaufwand für das Beteiligungsverfahren nach sich ziehen und das Bauleitplanverfahren erheblich und auf unzumutbare Weise verzögern.
A.18	**Vodafone West GmbH** (Schreiben vom 24.07.2026) – Vorgangsnummer: OEG-43066	
A.18.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Anlagen: ▪ Kabelschutzanweisung ▪ Schutzanweisung erdverlegte Fernmeldeanlagen ▪ Planauskunft Datenschutz ▪ Nutzungsbedingungen	Siehe Ziffer A.17
A.19	**naturenergie netze GmbH** (Schreiben vom 04.08.2026)	
A.19.1	Gegen den BP „Solarpark Flaketbuck" auf den Flurstücken 1208 und 1224 in Horheim haben wir keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	Jedoch verläuft auf den Baugrundstücken bereits unsere 110 kV-Ltg. Gurtweil - Beuren EDN/Netzte BW 091000 mit den dazugehörigen Masten Nr. 22 und 23. Diese werden weiterhin gebraucht. Beachten sie dazu unser Merkblatt “Montagearbeiten 110 kV Freileitung“ im Anhang.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende 110-kV-Freileitung einschließlich der Masten ist bekannt und wurde in enger Abstimmung mit den betroffenen Leitungsbetreibern (naturenergie netze und Netze BW) bei der Planung berücksichtigt. Die Planung wurde unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen und Schutzabstände entwickelt. Hierbei ist zwischen den für

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regiodata-service.de.	Erschließung und Zufahrt relevanten horizontalen Abständen sowie den für den Leitungsbetrieb maßgeblichen vertikalen Schutzabständen zu unterscheiden. Daraus resultiert u. a. die zur Offenlage angepasste Festsetzung, dass aufgrund der geringen Bodenabstände der Leiterseile die maximal zulässige Höhe der Solarmodule innerhalb des Leitungsrechts abweichend von den übrigen Bereichen des Plangebiets nicht 3,5 m, sondern lediglich 1,8 m betragen darf. Zur Sicherung der bestehenden Leitungsführung und des damit einhergehenden Schutzstreifens wird ein entsprechendes Leitungsrechte festgesetzt. Die Belange der Freileitungsanlage stehen der Planung daher nicht entgegen. Das Merkblatt „Montagearbeiten 110 kV Freileitung“ sowie die bereitgestellten Leitungsdaten sind im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten.
A.19.3	Folgende Hinweise zum o.g. Merkblatt: Der Schutzstreifen ist ein festgelegter Bereich entlang der Freileitung, in dem Bebauung, Nutzungen oder bauliche Veränderungen entweder nicht zulässig oder nur unter bestimmten Einschränkungen möglich sind. Der Schutzstreifen dient der Betriebssicherheit, dem Gefahren- und Brandschutz sowie der Wahrung der erforderlichen Abstände zur Freileitung. Für 110-kV-Freileitungen gilt ein Schutzstreifen von jeweils 15,0 m beidseitig der Leitungsachse. Werden Bauvorhaben oder sonstige Projekte innerhalb dieses Bereichs geplant, ist die naturenergie netze GmbH frühzeitig zu informieren. Unabhängig von der Breite des Schutzstreifens ist in jedem Fall der Mindestabstand zwischen der Freileitung und dem geplanten Bauvorhaben einzuhalten. Der Mindestabstand ist zwingend für alle Bauzustände und darf weder im Endzustand noch während der Errichtung unterschritten werden. Dabei ist der ungünstigste Betriebszustand der Freileitung zu berücksichtigen, insbesondere maximaler Seildurchhang sowie mögliches Ausschwingen der Leiterseile. Kann der Mindestabstand gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 nicht eingehalten werden, ist eine Zustimmung durch naturenergie netze nicht möglich. Der Mindestabstand ist für alle	Siehe Ziffer A.19.2

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bauzustände nachzuweisen und naturenergie netze vorzulegen. Die naturenergie netze GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Nichteinhaltung dieser Vorgaben entstehen. Bitte sprechen Sie mindestens 14 Tage vor Baubeginn bzgl. der 110kV-Freileitung mit dem Anlagenverantwortlichen. Bitte wenden Sie sich für alle weiteren Themen an die bisher bekannten Fachabteilungen.  naturenergie netze Technische Richtlinien Freileitungsmerkblatt Stand: 06/18 B 054 **Sicherheitsabstände** Der nach DIN VDE 0105-100 bzw. DGUV Vorschrift 3 erforderliche Mindestabstand (Schutzabstand) bei Niederspannung (NS) / Mittel- / Hochspannungsleitungen zwischen den spannungsführenden Teilen von Personen, Baumaschinen, Baugeräten, Baustoffmieten und dergleichen und dem nächstliegenden Leiterseil muß eingehalten werden (1 m bei Anlagen bis einschl. 1 kV Nennspannung, 3 m bei Anlagen über 1kV und bis einschl. 110 kV Nennspannung). Hierbei ist zu beachten, daß auswirkt Freileitungen als auch Rückseile auslenkungen und sich gegenseitig annähern können. Daher werden bei Mittel- und Hochspannungsleitungen sogenannte Schutzabstandsmaße angegeben, die diesen Umstand berücksichtigen (siehe Zusatzblatt Seite 2). Läßt sich bei den geplanten Arbeiten oben erwähnter Abstand nicht einhalten, ist die zuständige naturenergie netze Stelle zu verständigen. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, daß auch unbeabsichtigt keine Personen oder Gegenstände in den Gefahrenbereich der Leitung gelangen können. **Allgemeines** Um Unfälle, Sachbeschädigungen oder Störungen der Energieversorgung auszuschließen, müssen die sicherheitstechnischen Forderungen der Unfallverhütungsvorschriften, vor allem der DGUV Vorschrift 3, eingehalten werden. Der Schadenersatzanspruch ist zum Schadenersatz verpflichtet. Arbeiten aller Art, insbesondere Bauarbeiten, dürfen innerhalb des Gefährdungsbereiches erst dann aufgenommen werden, wenn rechtzeitig vorher • die zuständige naturenergie-netze Stelle unterrichtet wurde • der zuständige naturenergie-netze Verantwortliche seine Sicherheitsanweisungen schriftlich vor Ort gegeben hat und • die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen durch den Unternehmer getroffen worden sind Die zuständige naturenergie-netze Stelle ist umgehend zu verständigen, wenn: • Hebezeuge, Fördergeräte und andere Baumaschinen, die eine Höhe von 4,0 m überschreiten, in Bereich des Gefährdungsbereiches kippen oder kollidiert werden müssen • Teilbauarbeiten in der Nähe von Maststandorten durchgeführt und dabei Kabel, Erder oder Fundamente freigelegt bzw. beschädigt werden. • beim Errichten oder Betrieb von Baumaschinen und Baustellenteile, deren Teile in den Gefährdungsbereich (innerhalb des Schutzabstandes bzw. Schutzstreifens) gelangen können • in Notfällen ist die naturenergie-netze Störungsstelle **Tel. 07623 92-1818** zu verständigen. Der naturenergie-netze Bauauftrag wird im Einvernehmen mit der Baufirma die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festlegen und u.U. die Abschaltung der Leitung veranlassen. Muß die Leitung abgeschaltet werden, dürfen die Arbeiten nur begonnen bzw. fortgesetzt werden, wenn der naturenergie-netze Bauauftrag dafür die Freigabe erteilt hat. Gegebenenfalls ist dann die die sogenannte „Bratwurst-Fall“ (siehe Textin. Richtl. B 200 Abs. 3.1.7.1) anzuwenden. 1/2	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
A.20	**Netze BW GmbH** (Schreiben vom 30.07.2026)	
A.20.1	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans verläuft eine 110-kV-Leitungsanlage der Netze BW GmbH.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.2	**Stellungnahme des Leitungsbau Hochspannung - Stellungnahmen (NETZ TILS)** In der Begründung zum Bebauungsplan bitten wir folgenden Text zu übernehmen: Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110- kV-Leitung der Netze BW. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.	Dies wird berücksichtigt. Die bestehende 110 kV-Freileitung einschließlich der Masten ist bekannt und wurde in enger Abstimmung mit den betroffenen Leitungsbetreibern (Netze BW und naturenergie netze) bei der Planung berücksichtigt. Die Planung wurde unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen und Schutzabstände entwickelt. Die Belange der Freileitungsanlage stehen der Planung daher nicht entgegen.
A.20.3	Um die nicht sinnvoll bebaubaren Flächen im Schutzstreifen unserer 110- kV-Leitungsanlage zu nutzen, empfehlen wir die Flächen im Schutzstreifen als öffentliche und private Grünflächen (z.B. als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft) oder als Verkehrsflächen festzusetzen. Jegliche Nutzungsänderungen im Schutzstreifen sind mit uns abzustimmen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.	Dies wird nicht berücksichtigt. Nach Abstimmung mit Netze BW werden die Höhenfestsetzungen entsprechend der technischen Erfordernisse der vorhandenen Hochspannungsleitung angepasst, sodass eine Belegung der innerhalb des Schutzstreifens befindlichen Flächen mit Solarmodulen möglich ist. Eine Änderung der Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ ist nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.20.3.1	Eine Leitungsauskunft kann unter http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft eingeholt werden, um evt. vorhandene Kabel- und Rohrleitungen der Netze BW zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.3.2	Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens mit einer Breite von je 19,0 m rechts und links der Leitungsachse nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) darzustellen. Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im zeichnerischen als auch im textlichen Teil ein Leitungsrecht [§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festgesetzt. Die Maststandorte sind lagerichtig im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen. Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlagen geht aus beigefügtem Lageplan hervor. Im gesamten Bebauungsplan sind die Leitungsanschriebe mit „110-kV Netze BW" zu versehen.	Dies wird berücksichtigt. Die Leitungsanlage wird als Hauptversorgungsleitung festgesetzt und der erforderliche Schutzstreifen durch die Festsetzung eines entsprechenden Leitungsrechts zugunsten der Leitungsbetreiber gesichert. Darüber hinaus werden die Maststandorte lagerichtig dargestellt. Die konkreten Anforderungen wurden durch den Anlagenbetreiber im Vorfeld mit den betroffenen Leitungsbetreibern abgestimmt.
A.20.3.3	Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung Sondergebietsflächen vorgesehen. Dieser Ausweisung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen. 1. Nachstehende Auflagen sind im textlichen Teil des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen bzw. zu verfassen: 1.1. Eine Errichtung von Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, technische Masten, PV-Anlagen, Zelten, Spielplätzen u. ä. ist im Schutzstreifen aufgrund zu geringer Bodenabstände nicht zulässig. Das Aufstellen eines Baukrans ist im Schutzstreifen ebenfalls unzulässig. 1.2. Eine Errichtung baulicher Anlagen, die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag/-	Dies wird teilweise berücksichtigt. Zur Sicherung der bestehenden Leitungsanlagen wird im Bebauungsplan ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger (Netze BW und naturenergie netze) festgesetzt. Innerhalb der mit Leitungsrecht belasteten Flächen dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand, die Unterhaltung oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die darüber hinaus vorgebrachten detaillierten technischen und betrieblichen Anforderungen werden in die Hinweise übernommen, soweit diese mit dem vorliegenden Vorhaben und den im Vorfeld stattgefundenen Abstimmungen zwischen Betreiber und Netze im Einklang stehen (Ziffer 3.10 Belange der Netze BW GmbH). Sie sind im Rahmen der weiteren Planung, Genehmigung und Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	abtrag als auch das Anpflanzen von Bäumen- oder Sträuchern sind im Schutzstreifen des 110-kV-Erdkabels nicht zulässig. 1.3. Eine Errichtung von gewerblich betriebenen Transformatoren und Batteriespeichern ist aufgrund deren hoher Brandlast i.d.R nur im Abstand von ca. 8 m zum Schutzstreifen zulässig. Die Planung ist im Detail mit der Netze BW abzustimmen. 1.4. Um die Standsicherheit der Masten Nr. 022-024 nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 12,5 m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen, Lagerflächen oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45 ° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054] vorzusehen. Die Kreisfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist, und nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. 1.5. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, müssen folgende Arbeitsflächen von Gebäuden, PV-Anlagen sowie von Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft und Baumanpflanzungen freigehalten werden: Arbeitsfläche an Tragmasten mit einer Seitenlänge von SA = 40,0 m und SB = 60 m  schematische Skizze für Mast-, Arbeits-, Anlieferflächen	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Die Flächen sollten nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.	
1.6.	Die max. zulässigen Gebäudehöhen und erforderlichen Mindestabstände im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung regeln sich gem. DIN EN 50341 und sind im Einzelfall jeweils mit der Netze BW abzustimmen. Die Bauantragsunterlagen sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. Untergeordneten Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Hierauf ist in der Begründung hinzuweisen. Eine Errichtung von Zelten und Spielplätzen im und angrenzend zum Schutzstreifen ist nicht zulässig. Eine Errichtung von Sitzgelegenheiten im Bereich der Arbeitsfläche ist unzulässig.	
1.7.	Einer Darstellung der Baugrenzen können wir nur zustimmen, wenn die Baugrenzen im Bereich der Maststandorte entsprechend den o.g. Mast-, Arbeits-, Ankerflächen außerhalb dieser Flächen ausgeführt werden.	
1.8.	Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341. 1.9. Das derzeitige Geländeniveau darf innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung auf den erforderlichen Arbeitsflächen nicht verändert werden [keine Erhöhung). Sollte eine begründete Veränderung des derzeitigen Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung vorliegen, so dürfen diese nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden. 1.10. Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) erfordern einen besonderen Mindestabstand und sind im Einzelfall mit der Netze BW abzustimmen. 1.11. Bei geplanter Neubepflanzung im Bereich der Freileitung sind keine Bäume zulässig.	
A.20.4	2. Folgende Hinweise bitten wir in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen: 2.1. Voraussetzung der Baufreigabe eines Bauvorhabens ist die Neuregelung der Dienstbarkeit auf dem betroffenen Grundstück. Sobald uns die Bewilligung über die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vorliegt, werden wir die Baurechtsbehörde darüber informieren. Darüber hinaus ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle Arbeiten zu gewährleisten. Die Neuregelung der Dienstbarkeit ist mit der Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, E-Mail pgru-hochspannung@netze-bw.de zu klären. 2.2. Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW (bauleitplanung@netze-bw.de) abzustimmen. 2.3. Erschließungsplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung	Dies wird berücksichtigt. In die Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen (Ziffer 3.10 Belange der Netze BW GmbH).

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden. 2.4. Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen und Mastfundamenten einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 3,00 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen] zu unseren Leiterseilen eingehalten werden müssen. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung empfehlen wir dringlich einen Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels] mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, der nach VDE 0105 vorgegeben Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird. 2.5. Im gesamten Bereich des Schutzstreifens des 110-kV-Erdkabels ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag/-abtrag als auch das Anpflanzen von Bäumen- oder Sträuchern nicht zulässig. 2.6. Die Lagerung, Bereitstellung und Verarbeitung entzündbarer Stoffe/Gemische/Materialien (vgl. GHS) im Schutzstreifen, auch während der Bauzeit, ist nur in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) zulässig. 2.7. Eine Errichtung von Zelten, Spielplätzen, gewerblich betriebenen	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Transformatoren und Batteriespeichern ist im und angrenzend Schutzstreifen nicht zulässig. 2.8. Eine Errichtung von Sitzgelegenheiten im Bereich der Arbeitsfläche ist unzulässig. 2.9. Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung. 2.10. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserer Arbeitsvorbereitung Hochspannung Netzgebiet Süd (Tel.: 07461-709-607, E- Mail: Auftragszentrum-Sued-HSOnetze-bw.de) mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Das Aufstellen von Baukränen ist vorher mit der Netze BW abzustimmen. Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung ist das Aufstellen stationärer Kräne aufgrund zu geringer Abstände nicht zulässig. Der Kranstandort und dessen Schwenkkreis müssen außerhalb des Schutzstreifens liegen, ggf. ist eine Schwenkkreisbegrenzung vorzusehen. 2.11. Für die Planung und Bauausführung ist jeweils eine Leitungsauskunft unter https://www.netze-bw.de/leitungsauskunft einzuholen. Die dort hinterlegte Information für Bauunternehmen - Schutz von Kabeln,	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Rohr- und elektrischen Freileitungen ist zu beachten (information-fuer-bauunternehmen.pdf).	
A.20.5	Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt. Die Satzungsfassung des vorliegenden Bebauungsplans kann nach Abschluss des Verfahrens bei der Gemeinde Wutöschingen eingesehen werden.
A.20.6	Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. 	Dies wird berücksichtigt.
A.21	**terranets bw GmbH** (Schreiben vom 09.07.2026)	
A.21.1	In dem bezeichneten Gebiet Liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen sind. Nachfolgend finden Sie noch einmal die wichtigsten Informationen zu Ihrem Vorhaben: Details zur Anfrage Vorhaben: Bebauungsplan Solarpark Flaketbuck Gemeinde Wutöschingen - Frühzeitige Beteiligung Aktenzeichen (bei Fragen immer angeben): 20260709_1586 Ort der Anfrage (Rechtswert, Hochwert) lnWGS84: 8.32857,47.655255 In ETRS89-32N: 449581.66, 5278202.75 Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21.2	Die Prüfung der von Ihnen in der Anfrage angegebenen äußeren Grenzen Ihrer	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	geplanten Maßnahme hat ergeben, dass die Anlagen der terranets bw GmbH nicht betroffen sind. Sollten sich die äußeren Grenzen Ihrer Maßnahme verändern, oder die Ausführung erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Bescheides stattfinden, ist eine erneute Anfrage erforderlich.	
A.22	**TransnetBW GmbH** (Schreiben vom 28.07.2026)	
A.22.1	Höchstspannungsleitung Herbertingen - Waldshut-Tiengen - Waldshut- Tiengen/Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/Wald und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ (Hochrhein), Vorhaben Nr. 23 (BBPLG)	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.22.2	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes betreibt die TransnetBW GmbH das o.g. Leitungsbauprojekt. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2026.0105-1 registriert (bitte in Folge mit angeben).	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.22.3	TransnetBW und Amprion planen an bestehenden Leitungsanlagen von Waldshut-Tiengen bis Herbertingen eine Netzverstärkungsmaßnahme über rund 140 km. Bis voraussichtlich 2032 wird zwischen Herbertingen und Waldshut-Tiengen, sowie zum Umspannwerk Beuren (Singen) eine neue Freileitung ersatzneugebaut. Die Bestandsleitungen werden nach der Gesamtinbetriebnahme zurückgebaut. Der Gesamtprojekttitel lautet „Höchstspannungsleitung Herbertingen - Waldshut-Tiengen - Waldshut-Tiengen/Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/Wald und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ bzw. Vorhaben Hochrhein. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 23 Teil des Bundesbedarfsplans. Im beiliegenden Steckbrief sowie unter https://www.transnetbw.de/de/netzentwicklung/projekte/hochrhein finden Sie Infos zum Projekt. Das Vorhaben gliedert sich bei TransnetBW in die Genehmigungsabschnitte 2 bis 4, die sich aktuell in den folgenden Projektphasen befinden: Abschnitt 2 (Mainwangen Talheim mit Anschluss Beuren): Im Planfeststellungsverfahren, Beteiligung abgeschlossen Abschnitt 3 (Kommingen - Gurtweil): Finalisierung der Entwurfsplanung Abschnitt 4	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen zum Leitungsbauvorhaben ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	(Gurtweil - Indlekofen): Vorbereitung Planfeststellungsunterlagen. Die vorliegende Solarparkplanung wurde im Bereich der für das Leitungsprojekt erforderlichen temporären Arbeitsflächen bereits mit TransnetBW abgestimmt. Die Baugrenzen und Nutzungsfestsetzungen wurden dabei so gewählt, dass die für die Errichtung der Höchstpannungsleitung benötigten Arbeitsflächen grundsätzlich freigehalten werden.	
A.22.4	Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich Teile der für das Leitungsprojekt erforderlichen temporären Arbeitsflächen innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen befinden. Im Rahmen des genannten Leitungsprojektes werden diese Flächen für Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie weitere baubedingte Nutzungen benötigt. Die betroffenen Flächen sind Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und müssen TransnetBW während der Bauausführung sowie bis zum vollständigen Abschluss der Baumaßnahmen uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Wir bitten daher sicherzustellen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere innerhalb der privaten Grünflächen, einer zeitweisen Inanspruchnahme der erforderlichen Arbeitsflächen nicht entgegenstehen und die Durchführung des Leitungsprojektes nicht beeinträchtigen.	Dies wird berücksichtigt. Im Textteil des Umweltbericht wird auf das Planfeststellungsverfahren hingewiesen und die temporären Arbeitsflächen hingewiesen. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen um Wiese, die geplanten Gehölze liegen nicht innerhalb der Arbeitsflächen.
A.22.5	Im Zusammenhang mit der Beanspruchung der erforderlichen Arbeitsflächen ist § 44a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu beachten. Demnach gilt ab Beginn der Planauslegung im Planaufstellungsverfahren eine gesetzliche Veränderungssperre, wonach auf den von der Planung betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Die uneingeschränkte Verfügbarkeit der für das Leitungsprojekt benötigten Flächen ist daher sicherzustellen.	Dies wird berücksichtigt. Die Festlegung des Sondergebiets und der Baugrenzen wurde in Abstimmung mit der TransnetBW vorgenommen. Die Sicherung der für das Leitungsprojekt erforderlichen Flächen erfolgt im Rahmen des fachrechtlichen Verfahrens. Die gesetzlichen Regelungen des § 44a EnWG, insbesondere hinsichtlich der Veränderungssperre und der Verfügbarkeit der für das Leitungsprojekt benötigten Flächen, bleiben hiervon unberührt und sind unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten.
A.22.6	Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Dies wird berücksichtigt. Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.23	**PLEdoc GmbH** (Schreiben vom 06.07.2026)	
A.23.1	Wir beziehen uns auf Ihre oben genannte Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass die von uns verwalteten Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: ▪ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ Zeelink GmbH & Co. KG, Essen	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.23.2	Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Anlagen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum Bauleitplanverfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenkategorie. Die im Plan eventuell dargestellten Leitungsverläufe dienen lediglich zur groben Übersicht. Achtung:	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	
A.24	**ASDBW Polizei Präsidium Technik, Logistik** (Schreiben vom 13.07.2026)	
A.24.1	Die Überprüfung der von Ihnen übersandten Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Richtfunknetz bei dem im Betreff genannten Vorhaben nicht betroffen sind. Für weitere Abstimmungen und auch Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.25	**Eisenbahn-Bundesamt** (Schreiben vom 09.07.2026)	
A.25.1	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.25.2	Das in Rede stehende Vorhaben betrifft die Eisenbahnstrecke 4403. Betreiberin dieser Strecke sind die Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG; mithin eine nicht bundeseigene Eisenbahn. Diese unterliegt nicht der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes, sondern der des RP Freiburg. Ich bitte daher um deren bzw. dessen Beteiligung.	Dies wird berücksichtigt. Nach Rücksprache mit den Bahnbetrieben Blumberg GmbH & Co. als Betreiber der Bahnstrecke 4403 Lauchringen – Hintschingen sind diese von der vorliegenden Planung nicht betroffen und erheben dementsprechend keine Einwände.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.26	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** (Schreiben vom 03.07.2026)	
A.26.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.27	**Polizeipräsidium Freiburg** (Schreiben vom 23.07.2026)	
A.27.1	Die Beteiligung des Polizeipräsidiums Freiburg erfolgte über die Straßenverkehrsbehörde. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die für die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständige Polizeibehörde bei Bauleitplanverfahren, soweit ihr Aufgabenbereich berührt wird, gemäß § 4 BauGB unmittelbar zu beteiligen ist. Es wird daher gebeten, die Polizei in künftigen Verfahren unmittelbar anzuhören.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.27.2	Zum Bebauungsplan „Solarpark Flaketbuck" in der Gemeinde Wutöschingen, OT Horheim bestehen aus polizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.27.3	Es wird jedoch angeregt, sicherzustellen, dass von dem geplanten Solarpark keine Blendwirkungen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für klassifizierte Straßen. Sollten nach Inbetriebnahme der Anlage Blendwirkungen auftreten, die sich nachteilig auf den Straßenverkehr auswirken, ist durch den Betreiber der Anlage unverzüglich und auf eigene Kosten für geeignete Abhilfemaßnahmen zu sorgen. Hierauf wird insbesondere im Hinblick auf die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden Belange des Verkehrs hingewiesen. Im Übrigen dürfen von baulichen Anlagen keine Gefahren oder unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs ausgehen.	Dies wird berücksichtigt. Zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen wurde ein Blendgutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass an den nächstgelegenen Wohngebäuden sowie entlang der relevanten Verkehrswege keine erheblichen Belästigungen im Sinne des LAI-Leitfadens auftreten. Die geplante Photovoltaikanlage wird daher aus blendtechnischer Sicht als verträglich bewertet. Das Blendgutachten liegt den Bebauungsplanunterlagen bei.
A.28	**Gemeinde Lauchringen** (Schreiben vom 06.07.2026)	
A.28.1	Wir danken für die Beteiligung am o.g. Verfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Flaketbuck" und wir möchten Ihnen mitteilen, dass keine Belange der Gemeinde Lauchringen davon berührt sind und wir	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	deshalb auch keine Anregungen bzw. Bedenken vorzubringen haben. Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	**Landratsamt Waldshut – FB Altlasten** (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2026)
B.2	**Landratsamt Waldshut – FB Brandschutz** (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2026)
B.3	**Landratsamt Waldshut – FB Gesundheitsschutz** (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2026)
B.4	**Landratsamt Waldshut – FB Abfallwirtschaft** (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2026)
B.5	**Landratsamt Waldshut – FB Straßenbau** (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2026)
B.6	**Landratsamt Waldshut – FB Forst** (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2026)
B.7	**Landratsamt Waldshut – FB Flurneuordnung** (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2026)
B.8	**Landratsamt Waldshut – FB Nahverkehr** (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2026)
B.9	**Badenova Netze GmbH** (Schreiben vom 09.07.2026)
B.10	**Amprion GmbH** (Schreiben vom 09.07.2026)
B.11	**Landratsamt Waldshut – Wirtschaft und Mobilität**
B.12	**Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt**
B.13	**Naturschutzbeauftragte LKR Waldshut – Bezirk Süd/Ost / Frauke Wieland**
B.14	**Landratsamt Waldshut – Naturschutzbeauftragte Frau Pohlmann**
B.15	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz**
B.16	**Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt**
B.17	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 - Straßenplanung**
B.18	**Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion**
B.19	**Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen**

B.20	**Industrie- und Handelskammer – Hochrhein-Bodensee**
B.21	**DB InfraGO AG**
B.22	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**
B.23	**Deutsche Telekom Technik GmbH – TNL Südwest PTI 32**
B.24	**badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co.KG**
B.25	**Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband – Waldshut-Tiengen**
B.26	**BUND e.V. – Regionalgeschäftsstelle Hochrhein**
B.27	**Stadt Waldshut-Tiengen – Baurechtsamt und Untere Denkmalschutzbehörde**
B.28	**Gemeinde Klettgau**

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.